



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur
e da dretgs cunfinants CFDC

**Beschluss vom 4. November 2008
betreffend den Gemeinsamen Tarif HV (GT HV)**

Hotel-Video

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 20. Oktober 2003 genehmigten *Gemeinsamen Tarifs HV* (Hotel-Video) läuft am 31. Dezember 2008 ab. Mit gemeinsamer Eingabe vom 20. Mai 2008 haben die an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften SUI SA und Swissperform der Schiedskommission den Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Tarifs um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2013 gestellt.

2. In ihrem Antrag weisen die beiden Verwertungsgesellschaften darauf hin, dass die Anwendung des *GT HV* mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbunden war. Die Einnahmen aus diesem Tarif betrugen gemäss ihren Angaben in den letzten fünf Jahren:

	SUI SA	Swissperform
2003	Fr. 53'188.42	Fr. 49'009.65
2004	Fr. 66'604.63	Fr. 52'605.42
2005	Fr. 62'693.64	Fr. 50'865.30
2006	Fr. 58'093.97	Fr. 45'720.49
2007	Fr. 52'921.48	Fr. 41'826.92

3. Da den Verwertungsgesellschaften kein Verband der Hotelvideo-Anbieter bekannt ist, haben sie die Tarifverhandlungen nebst Hotelleriesuisse mit den beiden grössten Anbieterinnen von Hotel-Videoanlagen in der Schweiz geführt. Dies sind wie bei den früheren Tarifverhandlungen die Brecom Betriebs AG und die Quadriga Suisse SA. Allerdings hat die Quadriga Suisse SA auch auf andere Anbieter hingewiesen. Diese hätten aber gemäss den von den Verwertungsgesellschaften vorgenommenen Abklärungen nur geringe Marktanteile.

Den Verhandlungspartnern sei in der Folge die Verlängerung des *GT HV* um fünf Jahre vorgeschlagen worden. Gemäss den dem Gesuch der Verwertungsgesellschaften beiliegenden Unterlagen (vgl. Gesuchsbeilage 6) haben sowohl die Brecom Betriebs AG und die Quadriga Suisse SA wie auch Hotelleriesuisse dieser Tarifverlängerung zugestimmt.

4. Bezüglich der Angemessenheit des zur Verlängerung vorgelegten Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften auf das im Jahre 2003 durchgeführte Genehmigungsverfahren und den Beschluss der Schiedskommission vom 20. Oktober 2003. Zudem ge-

hen sie davon aus, dass die Zustimmung aller Verhandlungspartner zur Tarifverlängerung ein wichtiges Indiz für die Angemessenheit des *GT HV* ist.

5. Mit Präsidialverfügung vom 29. Mai 2008 wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des Gesuchs der Verwertungsgesellschaften eingesetzt und die Tarifeingabe gleichzeitig gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV den Verhandlungspartnern der Verwertungsgesellschaften zur Stellungnahme zugestellt. Den Vernehmlassungsadressaten wurde eine Frist bis zum 30. Juni 2008 angesetzt, um sich zum Verlängerungsantrag zu äussern; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung dazu angenommen wird.

In der Folge hat die Quadriga Suisse SA bestätigt, dass sie es für zweckmässig hält, den *GT HV* um weitere fünf Jahre zu verlängern.

6. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde die Tarifvorlage am 11. Juli 2008 dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet.

Mit Antwort vom 17. Juli 2008 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Untersuchung und auf die Abgabe einer Empfehlung zur beantragten Tarifverlängerung. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerinnen auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 2013 einigen konnten und in der Annahme, dass die Zustimmung der Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür bilde, dass der Tarif nicht auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften beruht.

7. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht und die betroffenen Nutzerkreise dem Verlängerungsantrag ausdrücklich zugestimmt haben und auch gestützt auf die Präsidialverfügung vom 18. August 2008 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Verwertungsgesellschaften SUIISA und Swissperform haben ihren Antrag auf Verlängerung des *Gemeinsamen Tarifs HV* mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 am 20. Mai 2008 und damit innert der Eingabefrist gemäss Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den entsprechenden Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verhandlungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ordnungsgemäss durchgeführt worden sind und die Verhandlungspartner der beantragten Tarifverlängerung ausdrücklich zugestimmt haben. Bezüglich der zusätzlich erwähnten Lieferanten von Hotelvideoanlagen gibt es keine Anhaltspunkte, dass es sich hierbei um massgebende Nutzer handelt, zumal die Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 46 Abs. 2 URG gehalten sind, mit Nutzerverbänden und nicht mit einzelnen Nutzern oder Nutzerinnen zu verhandeln.
2. Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission kann die Angemessenheitsprüfung gemäss Art. 59 f. URG entfallen, wenn die Tarifverhandlungen hinsichtlich der Tarifstruktur und der Entschädigungsansätze zu einer Einigung zwischen den Parteien geführt haben. Diese Praxis findet im Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986 betreffend den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission vom 8. Juni 1984 zum Gemeinsamen Tarif I (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190) ihre Bestätigung. Danach kann im Falle der Zustimmung der Nutzerseite davon ausgegangen werden, dass der Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht. Dass der Zustimmung der Nutzerorganisationen in Tarifgenehmigungsverfahren ein hoher Stellenwert zukommt, ergibt sich auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Die Schiedskommission hat den *GT HV* in der geltenden Fassung mit Beschluss vom 20. Oktober 2003 genehmigt. Auf Grund der Zustimmung der Verhandlungspartner zur Tarifverlängerung kann auch weiterhin von seiner Angemessenheit ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung dieses Einverständnisses zur beantragten Verlängerung des *GT HV* sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der bisherige *GT HV* ist somit bis zum 31. Dezember 2013 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV unter solidarischer Haftung von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 20. Oktober 2003 genehmigten *Gemeinsamen Tarifs HV* (Hotel-Video) wird bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

[...]